



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Januar 2018

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Keine Besteuerung des Rentenbarwerts einer Pensionszusage bei Übertragung auf eine andere GmbH

Die Beteiligten stritten um die steuerlichen Folgen der Übertragung einer Pensionszusage. Der Kläger war Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der A GmbH, die ihm nach Vollendung des 65. Lebensjahres Versorgungsbezüge zahlte. Im Streitjahr 2012 wurden die Beratungsmandate und das Inventar der A GmbH auf die B GmbH übertragen, deren Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Sohn des Klägers war. Zur Begleichung des Kaufpreises verpflichtete sich die B GmbH, die Pensionsverpflichtung der A GmbH teilweise zu übernehmen und einen Teilbetrag der zugesagten monatlichen Pension an den Kläger zu zahlen. Im Übrigen verblieb die Pensionsverpflichtung bei der A GmbH.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung vertrat das beklagte Finanzamt die Auffassung, dass in der Übernahme der Pensionsverpflichtung durch die B GmbH der Zufluss des Rentenbarwerts der Versorgungsrechte an den Kläger zu sehen sei. Dies führe zu ermäßigt zu steuernden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Übernahme der Pensionsverpflichtung ist nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf weder als Arbeitslohn noch als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Denn der Kläger habe kein Wahlrecht gehabt, eine Zahlung an sich selbst zu verlangen. Mangels Liquidität sei es im Rahmen des Übergangs der Pensionsverpflichtung auch nicht zu einer Zahlung an die B GmbH gekommen. Der Übergang habe nur "auf dem Papier" stattgefunden. Zudem habe die A GmbH dem Kläger nur laufende Pensionszahlungen geschuldet.

Schließlich könnten die einkommensteuerlichen Konsequenzen aus einem teilweisen Verzicht auf die Pensionsforderung dahinstehen. Der Kläger habe einen derartigen Verzicht nicht ausgesprochen. Die - wohl nicht mehr erfüllbare - Rest-Pensionsverpflichtung sei nämlich bei der A GmbH verblieben.

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1804/16 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Verfassungsmäßigkeit der Nichtberücksichtigung von Unterentnahmen vor 1999, Berücksichtigung kreditfinanzierter Einlagen

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 1668/13 F](#)

Stewardess: Kein Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen als Werbungskosten

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 329/15 E](#)

Körperschaftsteuer:

Schätzweise Aufteilung der Mitgliedsbeiträge in echte und unechte

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 1221/15 K](#)

Kommanditbeteiligung einer Stiftung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 1598/16 K](#)

Umsatzsteuer:

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2978/15 U](#)

In eigener Sache

Ben Dörnhaus zum Richter ernannt

Mit Wirkung zum 01.01.2018 ist *Ben Dörnhaus* zum Richter auf Probe beim Finanzgericht Düsseldorf ernannt worden. *Herr Dörnhaus* studierte nach Abschluss seiner Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes NRW Rechtswissenschaften an der Universität Münster. Nach Referendariat und Ablegung des zweiten Staatsexamens war er einige Jahre als Rechtsanwalt in einer internationalen Sozietät im Bereich des Steuerrechts tätig.



Quelle: Justiz NRW

Das Präsidium hat *Herrn Dörnhaus* dem 15. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf zugewiesen. Dieser ist für Klagen gegen die Finanzämter Essen-NordOst, Remscheid und Dinslaken sowie Kindergeldverfahren zuständig.

Klimagespräch zwischen Finanzgericht und Steuerberaterkammer

Am 14.12.2017 besuchten Vertreter der Steuerberaterkammer Düsseldorf das Finanzgericht zu einem der regelmäßig stattfindenden Klimagespräche.

Der Präsident des Gerichts, *Dr. Hans-Josef Thesling*, warb unter Hinweis auf die kurzen Verfahrenslaufzeiten (rund zwölf Monate) und den hohen Anteil von Verfahrenserledigungen ohne streitige Entscheidung (rund 80 %) für den gerichtlichen Rechtsschutz in Steuersachen. Im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr wies er darauf hin, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater ab dem 01.01.2018 gesetzlich verpflichtet sind, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen (z.B. Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos). Die gerichtliche Praxis werde mit dieser gesetzlichen Änderung aber mit Augenmaß umgehen und die elektronische Kommunikation zunächst auf die Beteiligten beschränken, die ihrerseits elektronische Kommunikationswege zum Gericht nutzen.

Die Vertreter der Steuerberaterkammer Düsseldorf um ihren Präsidenten *Reinhard Verholen* machten vor allem darauf aufmerksam, dass sich im Zusammenhang mit den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD) in der Praxis zahlreiche Probleme ergeben. Die auftretenden Zweifelsfragen sollten einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.



(Von links nach rechts: Harald Junker, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des FG Düsseldorf, StB Reinhard Verholen, Präsident der StBK Düsseldorf, RA Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der StBK Düsseldorf, StB/VBP Franz Plankermann, Vizepräsident der StBK Düsseldorf, Dr. Christian Graw, Pressesprecher des FG Düsseldorf)

Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1639